Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11037 — KKCG / ROCKAWAY / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 318/08)

1. Am 31. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KKCG, Teil der KKCG-Gruppe (Tschechische Republik),

— Rockaway, Teil der von Herrn Jakub Havrlant kontrollierten Rockaway-Gruppe (Tschechische Republik),

— RE TopCo I a.s. („TopCo I"), kontrolliert von der Rockaway-Gruppe (Tschechische Republik),

— TopCo II (Tschechische Republik).

KKCG und Rockaway werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TopCo I und TopCo II übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an TopCo I und durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen an TopCo II.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKCG ist eine Unternehmensgruppe, die in 18 Ländern vor allem in folgenden Bereichen private Investitionen tätigt: Erdöl und Erdgas, Maschinenbau, Lotterie und Gaming, Technologie, IT und Immobilien,

— Rockaway, eine Aktienholdinggesellschaft, ist in den Bereichen elektronischer Handel, e-Travel, Finanztechnologien, Medien und Buchverlag, Risikokapital und Immobilienentwicklung tätig.

— TopCo I ist derzeit ein Unternehmen ohne Umsatzerzielungsabsicht. Unter der gemeinsamen Kontrolle von KKCG und Rockaway wird TopCo I in der Entwicklung gewerblicher Immobilien tätig sein. TopCo II wird in der Entwicklung von Wohn- und Büroimmobilien tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11037 — KKCG / ROCKAWAY / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË